

Planungsbeispiel zum Lehrplan Sekundarschule

Arne und Julian an der Tanke

Kompetenzschwerpunkt

„Rechtshandeln von Jugendlichen untersuchen“

Schuljahrgang 8



SACHSEN-ANHALT

Landesinstitut
für Schulqualität und Lehrerbildung

Sozialkunde

An der Erarbeitung des Planungsbeispiels haben mitgewirkt:

Dr. Both, Siegfried	Halle (Leitung der Implementationsfachgruppe)
Bütow, Ute	Salzwedel
Herrmann, Heike	Dähre
Prof. Dr. Petrik, Andreas	Halle (fachwissenschaftliche Beratung)
Rohland, Norbert	Reuden

Impressum:

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)
Riebeckplatz 09
06110 Halle

Halle, Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	4
1.1	Anliegen des Planungsbeispiels	4
1.2	Ausprägung fachspezifischer Tätigkeiten zur Kompetenzentwicklung	6
2	Planungsgitter für „Arne und Julian an der Tanke“	7
3	Kompetenzentwicklung in Unterrichtsphasen	8
4	Anhang.....	10
4.1	Schritte einer Fallanalyse (Information für Lehrkräfte).....	10
4.2	Der Fall „Arne und Julian an der Tanke“.....	11
4.3	Auszüge aus Gesetzen.....	14
4.3.1	Strafgesetzbuch (StGB)	14
4.3.2	Jugendgerichtsgesetz	15
4.3.3	Bürgerliches Gesetzbuch	17
4.4	Arbeitsblatt zur Arbeit mit Gesetzestexten.....	18
4.5	Material „Gewalt kommt nicht von ungefähr“	19
4.6	Materialien: Soll das Jugendstrafrecht verschärft werden?	22
4.6.1	Thesen zur Jugendkriminalität vom Deutschen Bewährungshelferverband	22
4.6.2	Koch dringt auf drastische Strafen (2008).....	23
4.6.3	Merkel für Warnschussarrest und Erziehungscamps.....	23
4.6.4	Es besteht kein Bedarf, das Jugendstrafrecht zu ändern.....	24
4.7	Informationsblatt zur Bedeutung rechtlicher Regeln.....	25

1 Vorbemerkungen

1.1 Anliegen des Planungsbeispiels

Der neue Lehrplan Sozialkunde weist den fachspezifischen Methoden einen hohen Stellenwert für den Unterricht zu. Im folgenden Planungsbeispiel wird dies mit einer Fallanalyse im Kompetenzschwerpunkt „Rechtshandeln von Jugendlichen untersuchen“ (8. Schuljahrgang) exemplarisch vorgestellt.

Das Leben in einem Rechtsstaat hat zur Folge, dass es für fast alle Lebenssituationen Regeln gibt. Diese Erfahrung haben auch die Schülerinnen und Schüler schon gemacht. Sie kennen die vielfältigen Wirkungen des Rechts bereits aus ihrem Alltag. Der Bogen spannt sich von den Vorgaben einer Hausordnung über Regelungen zu verschiedenen Freizeitaktivitäten bis hin zur Kenntnis konkreter Rechtsfälle, die sie z. B. über die Medien erhalten. Das Planungsbeispiel nimmt dabei besonderen Bezug auf spezielle Rechts-situationen Jugendlicher in der Gesellschaft.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch den Fall mit Grundlagen eigenen rechtlichen Handelns konfrontiert. Fachspezifische Kompetenzen werden durch die Analyse rechtlicher Grundlagen und Sachverhalte, das Beurteilen vorgegebener Rechtsnormen für die Gesellschaft sowie der Übernahme einer Perspektive für oder gegen Änderungen im Jugendstrafrecht entwickelt.

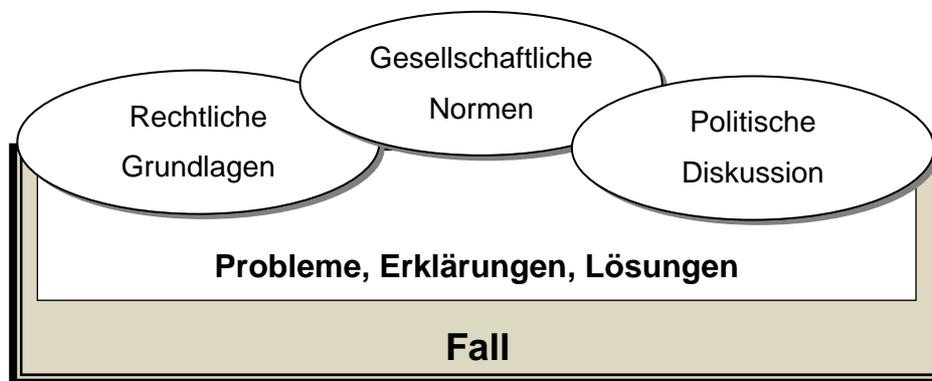


Abbildung 1: Strukturelemente eines Falls

Die Erarbeitung des Kompetenzschwerpunktes „Rechtshandeln von Jugendlichen untersuchen“ fällt in einen Lebensabschnitt der Schülerinnen und Schüler, in dem rechtliche Regelungen an Bedeutung gewinnen, da der Gesetzgeber das 14. Lebensjahr als Eintrittsalter zur beschränkten Strafmündigkeit festgelegt hat. Erscheinungsformen der Jugendkriminalität und damit verbundene Diskussionen über eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters fließen im Planungsbeispiel in das Thema mit ein, weil damit wichtige Aspekte der Rechtspolitik und unterschiedliche Standpunkte von Parteien zur Weiterentwicklung des Rechts aufgegriffen werden können. Auf diese Weise kann die

Fallanalyse von einer rein lebensweltlichen Betrachtung des Rechtshandelns Jugendlicher hin zu politischen Fragen geführt werden.

Im vorgelegten Planungsbeispiel ist der Fall „Arne und Julian an der Tanke!“ Grundlage der Kompetenzentwicklung. Dies ist ein fiktiver Fall. Ein solches Selbst-Konstruieren hat den Vorteil, dass Konstellationen direkt auf unterrichtliche Bedürfnisse und die Situation der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten werden können. Andererseits sind sie aber nicht authentisch und verlieren damit an Überzeugungskraft. Aktuelle (reale) Fälle haben den hohen Grad an Authentizität zum Vorteil, denn es kann ein Geschehen gezeigt werden, das wirklich passiert ist. Solche Fälle stehen aber oft nicht exemplarisch genug für das Problem, das sich aus dem Fachlehrplan ergibt.

Die Makromethode Fallanalyse strukturiert dabei den Unterrichtsablauf. Diese für Schülerinnen und Schüler im 8. Schuljahrgang neue handlungsorientierte Methode wird zunächst eingeführt und erläutert, um dann auf den Fall angewendet zu werden. Der gewählte Fall wirft soziale, rechtliche und politische Fragen auf, gibt Möglichkeiten zur Erarbeitung mit verschiedenen Sozialformen, lässt Vergleiche zu und lenkt den Blick auf perspektivische Handlungsweisen. Die Auseinandersetzung mit dem Fall führt zur Analyse des Handlungsablaufs, geht auf den rechtlichen Rahmen für die Handlungen ein und fordert von den Schülerinnen und Schüler eine Positionierung.

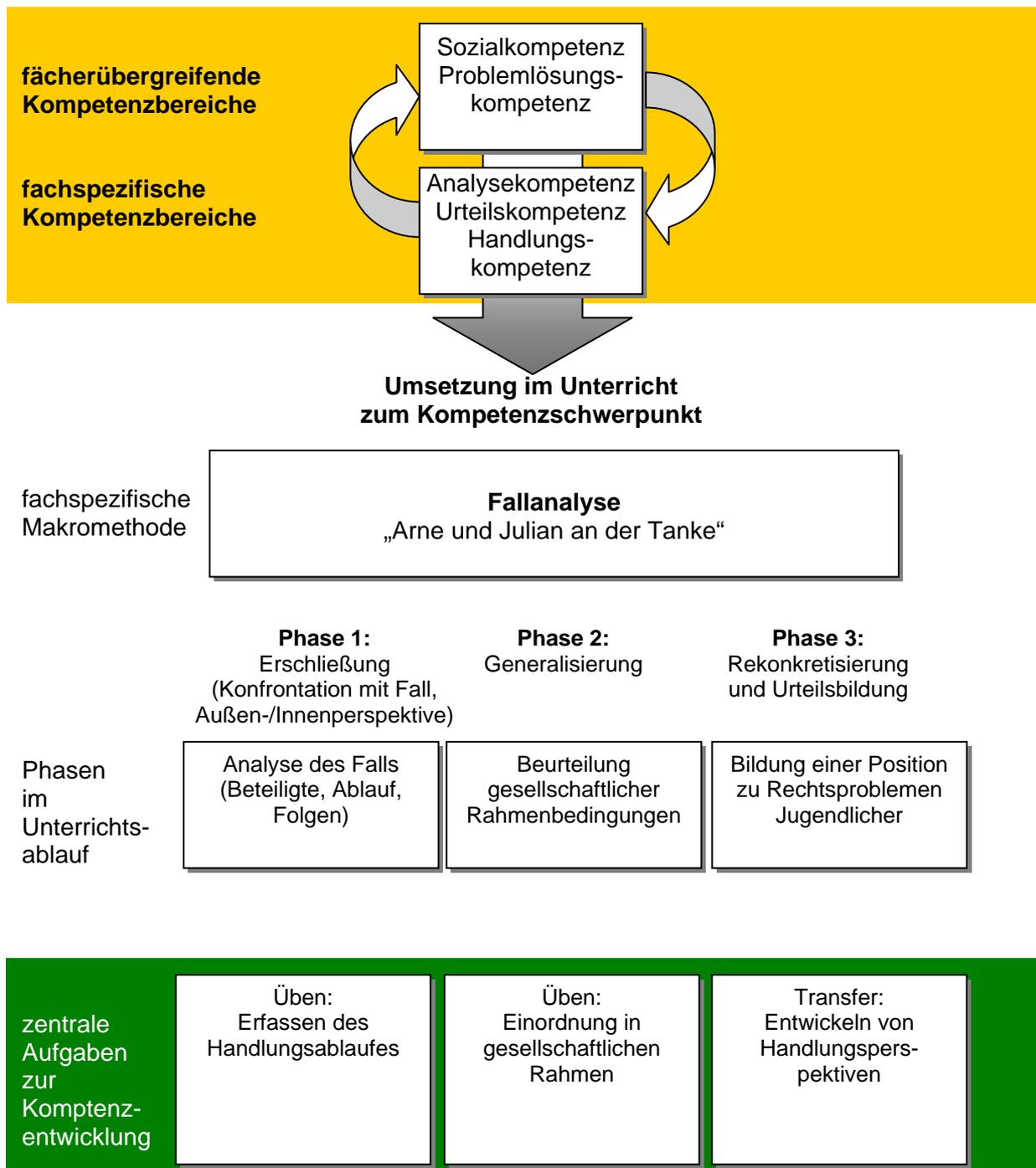
Der konkrete Fall wird erschlossen und auf die eigene Lebenssituation bezogen. Der Blick wird aber auch auf allgemeine politische Probleme gelenkt.

Da der Kompetenzschwerpunkt im Anfangsunterricht Sozialkunde liegt, muss die Fallanalyse als Methode den Schülerinnen und Schülern vertraut gemacht werden. Dies ist wichtig, um in den Schuljahrgängen 9 und 10 die Fallanalyse vertiefend einsetzen zu können.

1.2 Ausprägung fachspezifischer Tätigkeiten zur Kompetenzentwicklung

Ausgangspunkt für den Unterricht ist ein fiktiver Fall. Es könnte genauso ein aktueller Fall aus den Medien (Internet, der Tageszeitung, ...) herangezogen werden.

Sozialkundeunterricht ist immer auch auf Vorleistungen anderer Fächer angewiesen, siehe Grundsatzband, besitzt aber auch spezifische Ausprägungen, die geübt werden müssen.



2 Planungsgitter für „Arne und Julian an der Tanke“

Phasen	Analysekompetenz	Urteilskompetenz	Handlungskompetenz	Hinweise
1. Erschließung Konfrontation mit Fall, spontane Beurteilung, Außen - und Innenperspektive erschließen	Personen, Ablauf sowie Handlung bei „Arne und Julian an der Tanke“ erschließen Gesetzesverstöße von Arne und Julian und möglichen Strafraumen mit Hilfe von Gesetzestexten ermitteln	spontanes Beurteilen des Falls (der Handlungen von Arne und Julian) Entscheidung des Jugendrichters (keine Strafe sondern Erziehungsmaßnahme) bewerten		Erschließung des Falls bis zur Problemformulierung für den Kompetenzschwerpunkt führen „Wie soll unsere Gesellschaft mit gefährdeten Jugendlichen umgehen – mit mehr Hilfe oder mit mehr Härte?“
2. Generalisierung Gesellschaftliche Ursachen und mögliche Handlungsstrategien zur Lösung des Problems	Positionen zum Umgang mit jugendlichen Straftätern analysieren (Roland Koch, Angela Merkel, Sabine Leutheuser-Schnarrenberger)	aktuelle Positionen zum Umgang mit jugendlichen Straftätern bewerten (härtere Strafen bzw. Warnschussarrest vs. weniger Haftstrafen für Jugendliche)		
3. Rekonkretisierung Anwendung der Erkenntnisse auf den Fall „Arne und Julian an der Tanke“, Reflexion der eigenen Urteilsbildung		Beurteilung des Verhaltens von Arne und Julian, Vergleich dieses Urteils mit spontanem Urteil aus der 1. Phase	Anfertigen einer Begründung für die Entscheidung auf Erziehungsmaßnahme (aus Perspektive des Jugendrichters) bzw. für das selbst gewählte Strafmaß (aus Perspektive Schülerinnen und Schüler)	Abschließende Diskussion des Problems „Wie soll unsere Gesellschaft mit gefährdeten Jugendlichen umgehen – mit mehr Hilfe oder mit mehr Härte?“

3 Kompetenzentwicklung in Unterrichtsphasen

Erschließung: Kennenlernen der Methode Fallanalyse und Konfrontation

grundl. Wissensbestände und ihre Erarbeitung	Medien und Materialien
<p>Erschließung des Falls (Partnerarbeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lesen des Falls – spontanes Beurteilen der Handlungen – gemeinsames Erschließen des Falls – Vorstellen der Ergebnisse aus der Partnerarbeit im Unterrichtsgespräch 	<p>Material: Der Fall „Arne und Julian an der Tanke“ (Anhang, S. Fehler! Textmarke nicht definiert.)</p> <p><i>Wichtig: Die Beurteilung notieren lassen, um sie in der letzten Phase wieder aufgreifen zu können!</i></p> <p>Arbeitsblatt „Wir erschließen uns einen Fall“ (Anhang, S. 13)</p>
<p>Gesetzesverstöße und möglichen Strafraumen für Arne und Julian ermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notiere in einer Tabelle, welche Personen welche Gesetzesverstöße begangen haben. – Gruppe 1: Ermittelt das mögliche Strafmaß nach StGB (Erwachsenenstrafrecht). – Gruppe 2: Ermittelt das mögliche Strafmaß nach JGG (Jugendstrafrecht). 	<p>Material „Auszüge aus Gesetzen“ (Anhang, S. 4.3 Auszüge aus Gesetzen)</p> <p>Arbeitsblatt zur Arbeit mit Gesetzestexten (Anhang, S. 18)</p>
<p>Ableiten der Problemstellung für den Kompetenzschwerpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewertet die Entscheidung des Jugendrichters, im geschilderten Fall keine Strafe sondern eine Erziehungsmaßnahme auszusprechen. – Wie soll die Gesellschaft mit gefährdeten Jugendlichen umgehen - mit mehr Hilfe oder mit mehr Härte? 	

Generalisierung: Informationserarbeitung: Handlungsstrategien zur Lösung des Problems

grundl. Wissensbestände und ihre Erarbeitung	Medien und Materialien
<p>gesellschaftliche Ursachen für Jugendkriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nenne die Ursachen für Jugendkriminalität, die im Artikel beschrieben werden. – Welche Ursachen sind aus deiner Sicht besonders wichtig? Bilde eine Rangfolge und begründe deine Einschätzung. <p>Umgang mit gefährlichen Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse der unterschiedlichen Positionen vom Fachverband der Deutschen Bewährungshelfer sowie von Politikern 	<p>Material „Gewalt kommt nicht von ungefähr“ (Anhang, S. 19)</p> <p>Positionen als Materialgrundlage (Anhang, ab S. 22)</p>

Rekonkretisierung: Beurteilung von Maßnahmen zum Umgang mit gefährdeten Jugendlichen und Anwendung auf den Fall

grundl. Wissensbestände und ihre Erarbeitung	Medien und Materialien
<p>Bedeutung rechtlicher Regeln für das Zusammenleben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Löst in Partnerarbeit die Aufgabe auf dem Informationsblatt. 	<p>Informationsblatt zur Bedeutung rechtlicher Regeln (Anhang, S. 25)</p>
<p>Anwendung der Positionen zum Umgang mit gefährlichen Jugendlichen auf den Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> – Welche Folgen hätte es für Arne und Julian, wenn sie nach den Positionen von Roland Koch und Angela Merkel verurteilt worden wären? 	
<p>Handlungsorientierte Konkretisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dem Fall „Arne und Julian an der Tanke“ fehlt die Urteilsbegründung des Jugendrichters für seine Entscheidung, keine Strafe sondern eine Erziehungsmaßnahme zu verhängen. Schreibe diese Begründung! 	<p>Übung: Perspektivenübernahme</p>
<p>Reflexion der Urteilsbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie ist das Urteil des Jugendrichters (Strafverzicht) zu bewerten? – Vergleiche deine Einschätzung am Ende der Fallanalyse mit der spontanen Einschätzung vom Anfang. – Welche Beweggründe haben dich zum Verändern/Beibehalten deiner Beurteilung der ausgesprochenen Strafe bewegt? 	<p>Notizen von der spontanen Urteilsbildung nutzen!</p> <p>Lernwege deutlich machen!</p>

4 Anhang

4.1 Schritte einer Fallanalyse (Information für Lehrkräfte)

Erster Schritt - Erschließung

Zunächst geht es darum, aus einer Außenperspektive den Fall wahrzunehmen, die Lebensumstände von Einzelpersonen kennen zulernen und den Problemdruck des Falls zu erfassen, um anschließend die äußere Wahrnehmung des Falls aus der Innenperspektive der an dem Fall beteiligten Personen zu ergänzen.

Wer ist beteiligt?
Worum geht es?
Was bestimmt das Handeln der Beteiligten?
In welche Lage geraten die Beteiligten?
Was tun die Beteiligten?
Welche Mittel setzen sie ein?
Welchen Verlauf nimmt der Fall?
Was ist das Ergebnis?

Zweiter Schritt - Generalisierung

Es wird eine Problemlösung für die Betroffenen gesucht, die jedoch nicht nur für den konkreten Fall gelten soll, sondern für alle von dem Problem Betroffenen.

Vom Fall wird damit abstrahiert; in den Blick gerät ein allgemeines politisches Problem, das als solches verhandelt und mit potenziellen Lösungsmöglichkeiten in Verbindung gebracht wird.

Wie sehen die an dem Fall Beteiligten das Problem?
Wie hättest du an Stelle der Beteiligten gehandelt?

Welches politisch zu lösende allgemeine Problem steckt hinter dem Fall?
Welche Informationen sind notwendig, um dieses Problem zu verstehen und zu beurteilen?

Dritter Schritt - Rekonkretisierung

Diese Lösungsmöglichkeiten werden abschließend an den vorliegenden Fall herangetragen und erlauben die eigenständige politische Beurteilung der zur Diskussion stehenden Lösungsmöglichkeiten sowie des Problemdrucks im Fall.

Welche Folgen hätten die gefundenen allgemeinen Lösungsmöglichkeiten für den konkreten Fall?

Nach: Sibylle Reinhardt, Dagmar Richter (Hrsg.): Politik Methodik. Handbuch für die Sekundarstufe I und II. Berlin: Cornelsen Scriptor, S. 38

4.2 Der Fall „Arne und Julian an der Tanke“

Der folgende Fall ist fiktiv. Er tritt so oder so ähnlich allerdings in ganz Deutschland immer wieder auf.

5 An diesem Freitag ist Julian mal wieder bei seinem Freund Arne zu Besuch. Dessen Eltern sind bei Bekannten. Da geht Arne schon längst nicht mehr mit, „...ist zu öde“. Beide zocken ein wenig mit der „Playsi“. Nebenbei wird Bipop getrunken. Nach je drei Flaschen ist der Vorrat der Eltern alle. „Ist noch was da?“, ruft Julian den am

10 Kühlschranks stehenden Arne zu. „Nee, leider nicht“ kommt als Antwort. Ohne Bipop macht die ganze Spielerei doch keinen Spaß. Es ist schon nach 20.00 Uhr, die nahe gelegene Kaufhalle ist geschlossen. Außerdem ist da jetzt ein Neuer in der Getränkeabteilung, der immer den Ausweis sehen will. Aber in der Tanke sind um diese Uhrzeit Aushilfskräfte angestellt, die sich selten um das Alter ihrer Kunden

15 kümmern. So gehen beide zur Tankstelle „Neue Straße“. Gegen 21.00 Uhr treffen sie dort ein. „Geil, da sind ja Timm und Lars aus der 8c mit zwei älteren Jungen“. Sie gehen hin, werden freudig begrüßt und bekommen sofort eine Flasche mit Korn gereicht und Zigaretten angeboten. „Hier, auf mein Wohl“, sagt einer der älteren Jugendlichen, „bin heute 18 geworden.“ Bereitwillig nehmen sie einen Schluck.

20 „Geht heute noch was ab?“, fragt Arne. Eigentlich nicht, sagen die anderen, „Es ist mild und wir feiern hier den 18. weiter.“ Arne und Julian finden es cool und freuen sich, als sie zum Bleiben aufgefordert werden. Nach knapp zwei Stunden haben Arne und Julian mehrfach aus der Schnapsflasche getrunken. Außerdem haben sich die Jugendlichen einen Kasten Bier geholt, der mittlerweile fast leer ist. Einer der beiden Älteren trinkt nur Mix, da er mit dem Auto gekommen ist. Die Tankstelle ist ohne Toilette, so wird das Gebüsch hinter dem Gebäude genutzt. Als Julian und Arne zum

25 dritten Mal zur „Toilette“ gehen, haben beide eine Zigarette im Mund. Ihnen kommt Herr Peters entgegen und sagt: „Macht die Zigaretten aus, hier ist eine Tankstelle. Wollt ihr alles in die Luft jagen?“ „He Alter, geh heim“, sagt Julian und schubst Herrn Peters. Der verliert das Gleichgewicht und stürzt rückwärts auf das Pflaster. Im Vorbeigehen tritt Julian auf Herrn Peters ein, bis Arne ihn wegzerrt. „Der ist platt, lass uns abhauen.“ Die anderen Jugendlichen hatten das Geschehen gesehen und sind mit dem Auto davongefahren. Auch der Tankwart ist Zeuge, er hat die Polizei und den Krankenwagen gerufen. Die Polizei greift Arne und Julian noch in der Nähe der

30 Tankstelle auf.

Klaus Peters zog sich durch den Sturz eine Platzwunde am Kopf zu. Die Tritte brachen ihm eine Rippe und er erlitt starke Prellungen. Er musste fünf Tage im Krankenhaus verweilen und konnte 4 Wochen nicht zur Arbeit. Die psychischen Folgen der Tat belasten ihn noch heute.

35 Obwohl es für die beiden Jugendlichen nicht das erst Mal ist, das sie zuschlagen, erhalten sie keine Strafe. Da vorherige Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichten müssen sie an fünf Tagen gemeinnützige Arbeit leisten.

Angaben zu den am Fall beteiligten Personen:

Julian und Arne sind beide 14 Jahre alt und Schüler einer 8. Sekundarschul-Klasse. Sie erzielen ohne Aufwand durchschnittliche Leistungen.

Julians Eltern sind beide im Ort berufstätig: Arnes Vater ist oft auf Montage, die Mutter ist zur Zeit zu Hause

Strafrechtlich sind sie schon aufgefallen:

- Ein Jahr vor dem im Fall geschilderten Geschehen hatten beide Ärger, weil sie eine Bushaltestelle mit Grafitti besprühten.
- Vor drei Monate hatten beide einen Mitschüler auf den Heimweg verprügelt, um von ihm Geld zu bekommen.

Wir erschließen uns den Fall

Der Beginn ist eine **Analyse „von außen“** (als neutraler Beobachter), deshalb werden noch keine Wertungen vorgenommen.

Lies den Fall „Arne und Julian an der Tanke“ und beantworte in **Stichpunkten** die Fragen:

Wann und wo handelt der Fall?
Wer ist beteiligt?
Welchen Verlauf nimmt das Ereignis?
Worin besteht der Konflikt?
Wie sind sie die Beteiligten in diese Lage hineingeraten?
Welche Mittel setzen die handelnden Personen ein, um ihre Ziele durchzusetzen?
Welche Folgen ergeben sich für die handelnden Personen?

Die Erschließung des Falls erfolgt anschließend durch eine **Analyse „von innen“** (so, als wäre man beteiligt).

- Stell dir vor, der Jugendrichter hat Arne und Julian vorgeladen und fragt danach, was eigentlich passiert sei. Schildere aus Sicht von Arne und Julian das Geschehen.
- Anschließend bittet der Richter Herrn Peters, seine Sicht der Dinge zu schildern. Übernimm diesen Auftrag und schreibe auf, wie Herr Peters dem Richter das Geschehen schildern würde.

4.3 Auszüge aus Gesetzen

4.3.1 Strafgesetzbuch (StGB)

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich,
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

4.3.2 Jugendgerichtsgesetz

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (2) Jugendlicher ist, wer zurzeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 3 Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. [...]

§ 5 Die Folgen der Jugendstraftat

- (1) Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.
- (2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.
- (3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

Die Jugendstrafe

§ 17 Form und Voraussetzungen

- (1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugend-Strafanstalt.
- (2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

§ 18 Dauer der Jugendstrafe

- (1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre, Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.
- (2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung**§ 21 Strafaussetzung**

- (1) Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung der Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. [...]
- (2) Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes I auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist. [...]

Anmerkungen zum JGG

Jugendstrafen können von 6 Monaten bis zu 10 Jahren verhängt werden, wenn Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel als nicht ausreichend erscheinen. Sie wird bei schweren Straftaten und bei Wiederholungstätern angewandt.

Erziehungsmaßnahmen gelten nicht als Strafen. Sie sollen helfen, die eigene Lebenssituation zu verbessern. So kann z. B. die Auflage gegeben werden, eine Lehre aufzunehmen. Anwendung finden diese oft bei erstmaligen Straftaten oder bei fehlenden Einflüssen der Eltern.

Zuchtmittel sind ebenfalls keine Strafen. Sie sollen Jugendlichen mit Nachdruck ihr Fehlverhalten spüren lassen. Zu den Zuchtmitteln zählen die gemeinnützige Arbeit oder der Freizeitarrest. Sie kommen oft bei Delikten zur Anwendung, die aus mangelnder Selbstkontrolle geschehen sind.

4.3.3 Bürgerliches Gesetzbuch

§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

§ 250 Schadensersatz in Geld nach Fristsetzung

Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Herstellung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
[...]

§ 253 Immaterieller Schaden

[...]

- (2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4.4 Arbeitsblatt zur Arbeit mit Gesetzestexten

Nutze die Auszüge aus dem StGB und dem JGG und ergänze die Felder. Begründe deine Entscheidungen mithilfe der Paragraphen der Gesetzestexte.

So könnte Justitia entscheiden.

Straftatbestand für Julian nach StGB:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Straftatbestand für Arne nach StGB:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Strafmaß für Julian nach JGG:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Strafmaß für Arne nach JGG:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4.5 Material: Gewalt kommt nicht von ungefähr

Wer wird zum Schläger und wer nicht? Acht Antworten zu den Ursachen krimineller Karrieren

Ist Gewalt ein Teil der jugendlichen Entwicklung?

Ja, sehr häufig, vor allem bei jungen Männern. Dabei geht es meist darum, bewusst Normen der Erwachsenen zu brechen, sich abzugrenzen, zu emanzipieren; aber auch darum, erwachsenes Verhalten zu antizipieren, wie Psychologen sagen. Jugendliche wollen erwachsen wirken, wozu auch gehören kann, ein Auto zu fahren, wenn man erst 5 16 ist und es einem nicht gehört. Umfragen zeigen, dass 90 Prozent aller männlichen Jugendlichen mindestens eine Straftat begangen haben. Die Phase beginnt im Alter von zehn bis vierzehn Jahren, erreicht den Höhepunkt bei 17- bis 18-Jährigen und nimmt ab 20 wieder ab. Allerdings kann sie länger dauern, zum Beispiel wenn die Betroffenen kein festes soziales Umfeld und keine Perspektive haben wie einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, und/oder wenn sie viel trinken. 10

War das schon immer so?

Ja, aber früher war einerseits die Brutalität geringer, andererseits wurde ein größerer Teil dieses Verhaltens als jugendtypisch akzeptiert als heute. Sogenannte Dunkelfeldstudien belegen, dass die Toleranz solchen Verhaltens von Eltern, Erziehern und Beobachtern geringer geworden ist und diese entsprechende Taten schneller anzeigen als früher. Ohne diesen Effekt würden die Zahlen bei der Jugendkriminalität wahrscheinlich noch stärker sinken als sie es sowieso schon tun. 15

20

Gibt es noch andere Formen jugendlicher Gewalt?

Neben diesen „klassischen“ jugendlichen, vorübergehenden Gewalttätern gibt es auch noch einen zweiten Typus, man könnte ihn Frühstarter nennen. Die Betroffenen fallen schon im Kindergarten und in der Grundschule auf, weil sie aggressiver als ihre Altersgenossen sind, schlagen, beißen oder schubsen. Eine Ursache dafür sind Defizite, beispielsweise in der Sprachentwicklung oder auch in der Reifung des Gehirns. Diese können dazu führen, dass sich die Kinder als Außenseiter erleben und viele Situationen als bedrohlich empfinden und aggressiv darauf reagieren. Hilflose Eltern, die selbst mit Aggressionen auf das Verhalten ihrer Kinder antworten, verschlimmern das Problem. 25

30

Werden Kinder, die von ihren Eltern geschlagen werden, selbst zu Schlägern?

Die Gefahr ist groß. Dabei zählt nicht nur, ob die Kinder selbst Prügel bekommen, sondern auch, ob sie sehen, dass die Eltern ihre Konflikte auf diese Art austragen. Sie sind einerseits Opfer, die sich als ohnmächtig erleben. Andererseits lernen sie modellhaft, Probleme ebenso gewaltsam zu lösen. Sie entwickeln dadurch grundsätzlich eine höhere Akzeptanz für Gewalt. Viele Studien belegen, dass Kinder, die Gewalt erfahren, selbst aggressiver sind. Außerdem machen sie früh die Erfahrung, dass sich mit Gewalt Forderungen durchsetzen lassen, dass sie also erfolgreich ist. Und sie verschafft ihnen Anerkennung – wenn auch in Form von Angst bei ihren Opfern. Der Wunsch, zu erniedrigen, ist bei jugendlichen Intensivtätern oft zu beobachten.

Gibt es Erziehungsstile, die Gewalt fördern?

Leider. In der Wissenschaft heißt diese Erziehung „inkonsistent“, das meint: ohne klare Normen. Heute darf das Kind fernsehen, morgen nicht, übermorgen bekommt es sogar Prügel, wenn es fernsehen will. Für Kinder ist nicht erkennbar, was richtig und was falsch ist, da die Eltern jedes Mal anders reagieren. Studien zeigen, dass dies einer der wichtigsten Faktoren für spätere Gewalttätigkeit ist. Wer keine Normen verinnerlicht, kann sie bei anderen Menschen nicht erkennen und das Verhalten anderer nicht vorausahnen und „sozial korrekt“ reagieren. Solche Kinder werden deswegen auch von Gleichaltrigen ausgegrenzt oder gar geschlagen. Außerdem können sie nicht das Gefühl entwickeln, Kontrolle über ihr Leben zu haben.

Fördern gesellschaftliche Entwicklungen die Gewalt?

Soziologen glauben das zumindest. Die zunehmende Individualisierung und Vereinzelung wird dafür verantwortlich gemacht. Je größer Menschen die Bedeutung des Einzelnen einschätzen und je geringer die der Gemeinschaft, desto schwächer werden die Bindungen und Beziehungen untereinander. Die aber sind es, die uns „halten“. Dabei ist es besonders wichtig, dass wir als Säuglinge und Kleinkinder sichere Bindungen erleben und Bezugspersonen haben. Als denkbar ungünstig gilt daher ein sehr strenger Erziehungsstil, der gleichzeitig aber von schwachen Bindungen zwischen Eltern und Kindern geprägt ist.

Spielt es eine Rolle, aus welchem Kulturkreis die Täter kommen?

Ja, aber in sehr viel geringerem Ausmaß, als Roland Koch und andere Unions-Politiker glauben machen wollen. Es gibt Unterschiede, die auf den ersten Blick auffällig erscheinen, beispielsweise zwischen türkischen und deutschen Familien. Allerdings ist ein anderer Faktor sehr viel wichtiger, nämlich die Bildung und die soziale Stellung. Werden die berücksichtigt, bleiben von den Unterschieden nur zwei Punkte übrig: türkische Eltern

70 fordern sehr viel mehr sichtbare Disziplin und Respekt von ihren Kindern als deutsche, und sie erziehen inkonsistenter. Ersteres entspringt ihrem kulturellen Hintergrund, das zweite ihren Erfahrungen als Migranten. Wer selbst Mühe hat, sein Leben zwischen den Normen des Herkunftslandes und denen der neuen Heimat zu finden, kann diese auch nur mühsam an seine Kinder weitergeben.

75 **Welche Rolle spielt die Bildung?**

Eine enorme. In bildungsfernen Schichten ist Gewalt sehr viel verbreiteter, egal aus welchem Kulturkreis die Menschen kommen. Vor allem der Bildungsgrad der Mutter hat einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Kinder. Das Problem: Viele Einwanderer der ersten und zweiten Einwanderergeneration kamen aus sehr armen und wenig gebildeten Verhältnissen – türkische Akademiker gingen selten nach Deutschland. Und vielen Frauen in muslimischen Ländern wurde und wird weniger Bildung zugestanden als Männern. Dies erklärt die Häufung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Kriminalitätsstatistik. Vor einem Jahrzehnt galt in der Türkei nur eine fünfjährige Schulpflicht, viele der ersten Einwanderer hatten selbst nur die Grundschule besucht. Das Problem setzt sich fort, denn die Masse der ausländischen Jugendlichen erreicht auch hier keine hohe Bildung. Das deutsche Bildungssystem begünstigt vor allem die, die schon gebildet sind und die Geld haben. Die Hälfte der türkischen Jugendlichen erreicht nur einen Hauptschulabschluss.

90 Es gibt noch sehr viel mehr Faktoren, die Einfluss darauf haben, ob jemand schon früh zum Gewalttäter und Kriminellen wird. Beispielsweise die Freunde, mit denen er seine Zeit verbringt. Aber auch die Struktur des Stadtteils, in dem jemand lebt, beeinflusst ihn in seinem Verhalten. All diese Fakten sprechen dafür, dass es mehr braucht als neue Gefängnisse und Boxcamps, um mit dem Problem Jugendkriminalität umzugehen. Ausgrenzung und
95 Abschiebung lösen es nicht, sie kaschieren es nur.

<http://www.zeit.de/online/2008/03/jugendgewalt-ursachen> (31.5.2010)

4.6 Materialien: Soll das Jugendstrafrecht verschärft werden?

4.6.1 Thesen zur Jugendkriminalität vom Deutschen Bewährungshelferverband

Im Folgenden werden einige Thesen des Deutschen Bewährungshelferverbandes (DBH) – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik benannt, die einem umfangreichen Positionspapier zur Jugendkriminalität entnommen sind.

Es wird auch zukünftig wichtig sein, bei jungen Straftätern auf die Vielfältigkeit der Sanktionen im Jugendstrafrecht zurückgreifen zu können.

Denn durch das Angebot unterschiedlicher ambulanter Maßnahmen, durch die Auferlegung von intensiven und auch stationären pädagogischen Programmen, kann auf die Verfehlung des Jugendlichen schnell und angemessen reagiert werden.

Jugendkriminalität kann umso besser reduziert werden, je qualifizierter die Angebote der Jugendhilfe und der Sozialarbeit vor Ort sind.

Gerade benachteiligte Jugendliche brauchen Unterstützung, bevor sie auffällig werden. Kindergarten, Schule, Jugendarbeit, Vereine leisten neben vielen anderen Institutionen wichtige Arbeit, um Jugendkriminalität erst gar nicht entstehen zu lassen. Bei gefährdeten und schon strafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen bedarf es darüber hinaus gezielter und engagierter Unterstützung durch die zuständigen Einrichtungen (Schule, Polizei, Jugendhilfe, Bewährungshilfe usw.), aber auch durch freie Träger und Vereine. Täter-Opfer-Ausgleich, betreutes Wohnen, soziale Trainingskurse, Projekte für gewaltbereite Jugendliche, Intensivbetreuungen und vieles mehr werden in vielen Regionen angeboten.

Von erfolgreichen Projekten und Methoden zu lernen, ist besser als ständig auf Missstände hinzuweisen.

Es gibt überall in Deutschland erfolgreiche Projekte, anerkannte Methoden und auch exemplarische Beispiele erfolgreicher Kriminalprävention.

www.dbh-online.de/service/DBH-jug_krim_01-08.pdf (3.5.2010)

4.6.2 Koch dringt auf drastische Strafen (2008)

Hessens Ministerpräsident hatte die Debatte über härtere Strafen für junge Kriminelle angestoßen, jetzt konkretisierte Koch seine Überlegungen. Die „absolute Rückendeckung“ der CSU ist ihm dabei sicher.

Bei der Vorstellung eines Wahlkampf-Plakates mit dem Titel „Sicher leben“ stellte Roland Koch am Mittwoch in Wiesbaden einen Sechs-Punkte-Plan zur Verschärfung des Jugendstrafrechts vor. Der CDU-Landeschef fordert darin die Einführung eines so genannten „Warnschuss-Arrests“ für notorische jugendliche Straftäter, die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Jugendliche ab 18 Jahren als Regelfall, eine Anhebung der Höchststrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre sowie die Möglichkeit zur Sicherungsverwahrung auch bei Heranwachsenden. Außerdem solle das Fahrverbot eine eigenständige Sanktion werden. Ausländer müssten zudem bei einer Mindesthaftstrafe von einem Jahr ausgewiesen werden können.

Quelle: *focus online*, 02.01.2008:

http://www.focus.de/politik/deutschland/jugendgewalt/jugendgewalt_aid_321927.html (3.5.2010)

4.6.3 Merkel für Warnschussarrest und Erziehungscamps

Im Streit um das Vorgehen gegen kriminelle Jugendliche drängt nun auch Bundeskanzlerin Merkel die SPD zu härteren Regelungen.

Kanzlerin Merkel stärkt Hessens Ministerpräsident Koch den Rücken

Konkret sprach sich Angela Merkel (CDU) für einen „Warnschussarrest“ und die Einrichtung von Erziehungscamps aus. Beide Maßnahmen könnten „eine sinnvolle Ergänzung im Strafrecht“ sein, sagte sie laut Bericht der „Bild am Sonntag“. „Sie können junge Menschen früher zum Umdenken bringen, damit sie gar nicht erst ins Gefängnis kommen.“

Der Warnschussarrest soll nach den Vorstellungen Merkels zusätzlich zu Bewährungsstrafen verhängt werden. Eine solche Regelung sieht bereits ein Gesetzentwurf vor, den der Bundesrat vor fast zwei Jahren mit der Mehrheit der unionsgeführten Länder verabschiedet hat. Danach soll ein Jugendlicher für bis zu vier Wochen hinter Gitter gebracht werden können, wenn er zu einer Haftstrafe auf Bewährung verurteilt wird.

focus online, 04.01.2008:

http://www.focus.de/politik/deutschland/jugendgewalt/jugendgewalt_aid_232255.html (3.5.2010)

4.6.4 Es besteht kein Bedarf, das Jugendstrafrecht zu ändern

Die von Teilen der CDU und der CSU geforderte Verschärfung des Jugendstrafrechts wäre kaum geeignet, kriminelles Verhalten junger Menschen einzuschränken. Dies legt eine Antwort der Bundesregierung auf eine FDP-Anfrage nahe. Der zufolge wurden in den Jahren 2005 und 2006 jeweils rund 20 000 Straftäter zwischen 14 bis 21 Jahren zu Jugendarrest

5 verurteilt. Nach einer Untersuchung des Bundesjustizministeriums werden etwa 78 Prozent nach einer Jugendstrafe wieder straffällig. Demgegenüber liegt die Rückfallquote nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe bei knapp 60 Prozent. Deshalb sei auch der "erzieherische Nutzen" des vom hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch und der Hamburger CDU verlangten Warnschussarrests zu bezweifeln, sagt die FDP-Abgeordnete

10 und ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Sie hält auch eine angestrebte Verlängerung der maximalen Haftdauer von 10 auf 15 Jahre für überflüssig, weil schon heute der Strafraum so gut wie nie voll ausgeschöpft werde. 2006 wurden gerade einmal 17 Jugendliche und Heranwachsende zu 10 Jahren Jugendstrafe verurteilt. Das entspricht einem Anteil von 0,1 Prozent der Verurteilten. Leutheusser-Schnarrenberger:

15 „Es besteht kein Bedarf, das Jugendstrafrecht zu ändern.“

Spiegel online, 11.02.2008: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d55765987.html> (3.5.2010)

4.7 Informationsblatt zur Bedeutung rechtlicher Regeln

Aufgabe: Prüfe und begründe, inwieweit die folgenden Aussagen zur Bedeutung des Rechts für die Analyse des Falls „Arne und Julian an der Tanke“ wichtig sind.

